

2145/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schuster und Kollegen haben am 20. März 1997 unter der Nr. 2217/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kontrolle von Schweineimporten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wer ist der Importeur der unter Quarantäne gestellten Schweine?
2. Woher kamen die Tiere letztendlich?
3. Waren die Papiere ordnungsgemäß und den Vorschriften entsprechend?
4. Erachten Sie die derzeitigen Kontrollen, insbesondere die Lebendbeschau in den Schlachtbetrieben als ausreichend, um die Einschleppung von gefährlichen Tierseuchen zu verhindern?
5. Können Sie gewährleisten, daß alle importierten Schlachttiere einer Lebendbeschau unterzogen werden?
6. Von wem wurden die Tiere auf Tierseuchen untersucht und mit welchem Ergebnis?
7. Wer veranlaßte die Unter-Quarantänestellung?
8. Erachten Sie die Örtlichkeiten und näheren Umstände des Quarantänestalles als ausreichend und den Zielsetzungen der Seuchenvermeidung entsprechend, wenn sich dieser in unmittelbarer Nähe zu anderen Tierhaltungen befindet?
9. Wurden die angrenzenden bzw. örtlichen Landwirte über Gefahren durch die Verbringung der Tiere in ihre Gemeinde oder Nachbarschaft informiert, wenn ja von wem?
10. Wer trägt das Risiko und die Kosten, wenn diese Importschweine letztlich aufgrund von möglichen Tierseuchen entsorgt werden müßten?

11 . Wer trägt das Risiko und leistet den Kostenersatz für die umliegenden Bauern, wenn eine Feststellung von Krankheiten zur weiträumigen Sperre von Gebieten führen würde?

1 2. Wer trägt die Kosten durch derartige Vorfälle, wenn dadurch österreichweit die Landwirtschaft mit massiven Preis- und Absatzeinbrüchen konfrontiert wäre?

13. Können Sie gewährleisten, daß es derzeit in Österreich ausreichend sichere und geeignete Quarantänestellungen gibt?

14. Wie beziffern Sie die Anzahl von Lebendimporten von Schweinen in den letzten Jahren nach Monaten aufgeschlüsselt auf Basis Ihrer Kontrollen?

15. Welche verschärften Maßnahmen werden zur weiteren Abwehr von Schweinepest und der Aujeszky-Krankheit von Ihrem Ressort gesetzt, damit Österreich weiterhin aujeszky- und schweinepestfrei bleibt?

16. Welche Schlußfolgerungen ziehen Sie aus diesem Vorfall?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Importeur der Schweine ist der Schlachthof Handlbauer in Wels, Oberösterreich.

Die Tiere kamen aus Spanien.

Zu Frage 9:

Die Zeugnisse, die die Tiere begleiteten, zeigten insofern Mängel, als die Tiere nicht vollständig gekennzeichnet waren bzw. die zusätzlichen Garantien für die Aujeszky'sche Krankheit gemäß Artikel 10, RL 64/432 EWG, nicht angeführt waren.

Gemäß der EU-Richtlinie 90/425 EWG, die die Kontrolle des Verkehrs mit lebenden Tieren im EU-Binnenmarkt regelt, hat sich bei derartigen "Zeugnismängeln" die zentrale Veterinärbehörde des Bestimmungslandes mit der Veterinärbehörde des Ausfuhrlandes in Verbindung zu setzen, um die Mängel, wenn diese nicht zu gravierend sind, beheben zu können. Andernfalls ist die Zustimmung der Veterinärbehörde des Ausfuhrlandes zur Rücksendung der Tiere einzuholen.

Im vorliegenden Fall haben sich die spanischen Behörden bereit erklärt, die Tiere wegen des positiven Serotiters gegen die Aujeszky'sche Krankheit wieder zurückzunehmen, da solche Tiere in Spanien verkehrsfähig sind.

Zu Frage 4:

Die Kontrolle, insbesondere die Lebendtieruntersuchung in den Schlachtbetrieben, wird derzeit lückenlos durchgeführt, sodaß durch die bestehende tierärztliche Untersuchung seuchenkranke Tiere sofort erkannt werden und abgesondert bzw. getötet und unschädlich beseitigt werden.

Zu Frage 5:

Sämtliche Schlachttiere werden in Österreich vor der Schlachtung einer Lebendtieruntersuchung durch Tierärzte unterzogen.

Zu Frage 6:

Die Tiere wurden vom zuständigen Amtstierarzt untersucht und klinisch für gesund befunden. Da jedoch keine zusätzlichen Garantien bezüglich Aujeszky'scher Krankheit im Zeugnis angeführt waren, wurden die Tiere einer serologischen Untersuchung auf Aujeszky und bei dieser Gelegenheit auch auf Schweinepest unterzogen. Die Untersuchung auf Schweinepest war negativ. Hinsichtlich der Aujeszky'schen Krankheit wurde ein positiver Serumtiter bei den Tieren festgestellt. Die Tiere waren jedoch nicht erkrankt, sondern klinisch vollkommen unauffällig. Der Titer stammte mit größter Wahrscheinlichkeit von einer durchgeführten Impfung. Da aber in Österreich aufgrund der zusätzlichen Garantien gemäß Art. 10 RL 643/432/EWG auch Aujeszky-geimpfte Tiere, anders als in Spanien, nicht verkehrsfähig sind, wurden die Tiere unter Quarantäne gestellt und entschieden, sie nach Spanien zurückzuführen, da ein Rücktransport vom veterinärhygienischem Standpunkt unbedenklich ist.

Zu Frage 7:

Die Quarantäne wurde von der zuständigen Landesveterinärbehörde nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt - Veterinärverwaltung veranlaßt.

zu Frage 8:

Der Quarantänestall war für seine Aufgabe, die Tiere von anderen Schweinen zu isolieren, geeignet. Die Tiere waren klinisch gesund. Ein Aujeszky-positiver Titer stellt keine unmittelbare Gefährdung für andere Schweine dar, wenn es keinen direkten Kontakt gibt, Außerdem handelte es sich bei diesem positiven Titer mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Impftiter.

Zu Frage 9:

Das Verbringen der Tiere in den Quarantänestall stellte keine Gefahr für die örtlichen Landwirte dar. Das Betreten des Isoliergehöftes durch andere Personen ist, wie dies bei allen Quarantäneställen der Fall ist, selbstverständlich verboten.

Zu Frage 10:

Das Risiko und die Kosten für eine eventuelle Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere trägt der Verfügungsberechtigte.

Zu den Fragen 11 und 12:

Durch die Kontrolle, die in der "Binnenmarktrichtlinie" 90/425/EWG für lebende Tiere vorgesehen ist, wird das Risiko der Verschleppung von Tierseuchen durch Lebendtiertransporte innerhalb des Binnenmarktes der EG weitgehend minimiert.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, aus Seuchengebieten keine lebenden Tiere bzw. deren Produkte in andere EU-Mitgliedstaaten verbringen zu lassen. Falls dennoch eine Tierseuche eingeschleppt wird, treten die Maßnahmen sowie die Kostentragung nach dem Tierseuchengesetz in Kraft, wobei für Entschädigungen auch Beiträge durch die EU zu erwarten sind.

Da Österreich am EU-Binnenmarkt teilnimmt, ist durch den Wegfall der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle zwischen den Mitgliedstaaten sicherlich ein etwas höheres Risiko gegeben.

Zu Frage 13:

Die bestehenden isolierten viehlosen Gehöfte sind zur Quarantänisierung verdächtiger Tiere durchwegs geeignet.

Zu Frage 14:

Im EU-Binnenmarkt sind keine Bewilligungsverfahren durch die zentrale Veterinärbehörde (wie dies vor dem Beitritt bestand) vorgesehen. Über das Verbringen von Lebtieren im Binnenmarkt wird der Amtstierarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mittels des EDV-vernetzten Informationssystems "ANIMO" informiert. Eine Information der obersten Veterinärbehörde der Mitgliedstaaten über das Verbringen von lebenden Tieren ist nicht vorgesehen. Diese wird nur bei Auftreten von Schwierigkeiten von der zuständigen Landesregierung informiert und nimmt dann mit der obersten Veterinärbehörde des Absendelandes Kontakt auf, um eventuelle Schwierigkeiten auszuräumen, eine eventuelle Rückführung der Tiere zu erwirken oder auch das Einverständnis zur Tötung und unschädlichen Beseitigung der Tiere einzuholen.

Die Kontrolle geschieht also durch die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde; daher sind der Veterinärverwaltung des Bundeskanzleramtes keine Gesamtzahlen bekannt.

Zu Frage 15:

Lebendtiertransporte werden auch hinsichtlich der Seuchensituation der transportierten Tiere kontrolliert. Weiters werden die Tiere - auch unter Einbindung der mobilen Überwachungsgruppe des Zolls - auf Seuchenfreiheit kontrolliert. Obwohl die diesbezügliche EU-Richtlinie am Bestimmungsort nur eine stichprobenweise "nicht diskriminierende Untersuchung" durch den zuständigen Amtstierarzt im Binnenmarkt vorsieht, kontrolliert Österreich jeden Lebendtiertransport am Bestimmungsort.

Zu Frage 16:

Folgende Schlußfolgerungen können gezogen werden:

Seit dem EU-Beitritt Österreichs ist der Import lebender Tiere um ein Vielfaches angestiegen. Die bestehenden Veterinärkontrollen während des Transports bzw. am Bestimmungsort durch den zuständigen Amtstierarzt der Bezirksverwaltungsbehörde

können jedoch, wie sich in diesem Fall gezeigt hat, verhindern, daß Tiere, die in Österreich nicht verkehrsfähig sind, in Verkehr gebracht werden. Das prompte Handeln der zuständigen Veterinärbehörden beweist, daß es auch im EU-Binnenmarkt möglich ist, den Tierverkehr zu kontrollieren und die Einschleppung von Tierseuchen weitestgehend zu verhindern.